

1367 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (1251 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Agrarbehörden-gesetz 1951 geändert wird (Agrarbehörden-gesetznovelle 1993)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat den Agrarsenaten ausdrücklich den Charakter von Gerichten (tribunals) im Sinne des Art. 6 MRK beigemessen, jedoch in der langen Verfahrensdauer einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht erblickt. Bei länger andauernden Verfahren bestünde keine Möglichkeit, die Lage der Eigentümer vor dem Inkrafttreten eines Zusammenlegungsplans zu ändern oder sie für den Nachteil zu entschädigen, den sie bis zu einer endgültigen Grundabfindung erlitten haben können.

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht nun zur Verfahrensbeschleunigung einen zweigliedrigen Instanzenzug für die Behandlung der Anträge auf Ersatz des entstandenen Schadens in einem Zusammenlegungsverfahren vor. Darüber hinaus wird mit dieser Novelle eine Anpassung an das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, vorgenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. November 1993 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Helmut Wolf, Mag. John Gudenus, Mag. Erich Schreiner, Alois Huber und Jakob Auer.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Georg Schwarzenberger und Helmut Wolf einen Abänderungsantrag betreffend Artikel II Z 1 ein, der wie folgt erläutert war:

„Die Novelle soll zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Darüber hinaus traf der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft folgende Feststellung:

„Wenn der Senat ein Amtssachverständigengutachten im Sinne des AVG einholt, muß sichergestellt sein, daß dieses Gutachten nicht von einem der Mitglieder des Senates gemäß § 6 Agrarbehörden-gesetz erstellt wird.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 11 24

Karl Freund
Berichterstatter

Georg Schwarzenberger
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Agrarbehörden-gesetz 1951 geändert wird (Agrarbehörden-gesetznovelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 476/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs.2 lautet:

„(2) Dem Obersten Agrarsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein rechtskundiger Beamter des höheren Dienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzender,
2. drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes,
3. ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Beamter des höheren Dienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Berichterstatter,
4. ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Dienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

5. ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Dienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
6. ein in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Dienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.“

2. § 7 Abs.3 lautet:

„(3) Über Anträge, die in Ausführung von § 10 Abs. 5 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz auf der Grundlage der entsprechenden Normen der Landesausführungsgesetze gestellt werden, entscheidet in erster Instanz der Landesagrarsenat. Gegen seine Entscheidung steht die Berufung an den Obersten Agrarsenat offen.“

3. Der bisherige Abs.3 des § 7 wird Abs.4.

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1986 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.